GEMEINDE BAD NENNDORF

KREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG, REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

GEMARKUNG BAD NENNDORF FLUR 18

BEBAUUNGSPLAN NR. 16
„HINTER DEN HÖFEN"

M 1:1000

1. ÄNDERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 NEBENANLAGEN NACH § 14 (1) BAU NVO SIND MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN, WASSERBECKEN UND MÜLLBOXEN IM VORGARTENBEREICH NICHT ZULÄSSIG.

§ 2 GARAGEN SIND NUR AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN UND INNERHALB DER überbaubaren GRUNDSTÜCKSBEREICHE ZULÄSSIG. IM BAUWICH KÖNNEN SIE AUF DER GRENZE ERRICHTET WERDEN.

§ 3 IN DEN DORFGEBIETEN SIND GEMÄSS § 5 ABS. 3 BAU NUTZ VO NUR WIRTSCHAFTSSTELLEN LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE UND WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

§ 4 DIE FERTIGE OBERKANTE DES FUßBODENS IM ERDGESCHOSS DARF HÖCHSTENS 1,00 m BETRAGEN, BEZOGEN AUF DIE FERTIGEN STRASSEN-, WEGE- UND PLATZHÖHEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

MD	DORFGEBIET
WR	REINE WOHNGEBIETE
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE
	überbaubare FLÄCHEN
	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT NÄHERER ERläuterung DURCH TEXT
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
(II)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND -
II/III	HÖCHSTZAHL BZW. MINDESTZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
Rh	REIHENHÄUSER
Gh	GARTENHOFHÄUSER
------	BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P	öffentliche PARKFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
	SICHTDREIECKSFLÄCHEN FREIZUHALTEN VON JEGLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,80 m (GEMESSEN VON OK. FAHRBAHN)
Ga	GARAGEN
GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
TGGa	GEMEINSCHAFTS-TIEFGARAGEN
	STÜTZMAUER
	KEIN ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHE GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 4 BBAU G. FÜR DEN KRAFTFAHRZEUGVERKEHR. (KOMBINIERT MIT DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE)
	GRÜNFLÄCHEN
	SPIELPLATZ
	LÄRMSCHUTZWALL
	WASSERLAUF
	UMFORMERSTATION
	SONSTIGE LÄRMSCHUTZVORRICHTUNG, MIN. 2,50 m HOCH, STRASSENSEITIG PFLANZGEBOT
HINWEIS	BRANDGEFAHRDUNG !
	BEBAUUNGSPLANGRENZE
	VOLLFLÄCHIGES PFLANZGEBOT

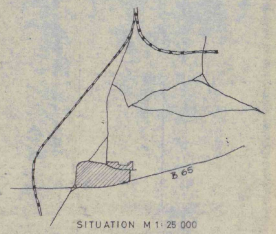

SITUATION M 1:25 000

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und wird als amtliche Katasterunterlage anerkannt.
Wien und Hahn, den 30.6.1972 Bad Nenndorf, den 15.06.1972
Das Katasteramt Stadthagen hat die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster bescheinigt.
Die Übereinstimmung der Planunterlage mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt. Es werden keine weiteren Grenzen und Gebäude eingetragen.

31. Juli 1980
Rintein
KATASTERAMT STADTHAGEN
Vermessungsdirektor

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes wird bescheinigt.
BAD NENNDORF 30.1.79
ARCHITIKTENGEMEINSCHAFT HOHNE UND UTHE

Der Rat der Gemeinde Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 13.9.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 im Sinne des § 30 BBauG beschlossen.
Bad Nenndorf, den 5.7.80
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 16.10.1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG wurden am 7.12.1979 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung von 16.12.1979 bis 15.1.1980 öffentlich ausgelegen.
BAD NENNDORF 3.7.80
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde Bad Nenndorf hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.4.80 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
BAD NENNDORF, den 3.7.80
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

Der vom Rat der Gemeinde Bad Nenndorf in der Sitzung am 25.04.1980 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309 vom heutigen Tage genehmigt.
Hannover den 18.09.1980
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 29.10. DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESETZ BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG AB 29.10.80 AUF UND KANN WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGESEHEN WERDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
BAD NENNDORF, DEN 29.10.80
GEMEINDEDIREKTOR

Urschrift

B-Plan Nr. 16
1. Änderung